



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) beschließt der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg nachfolgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund und Land, wenn von diesen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern sich der Gebührenschuldner an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Anlage beteiligt hat und hierdurch die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStG) vorliegen.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3 Gebührenmaßstab

Den Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz für Landes-, Kreis- und kommunale Straßen beträgt **0,43 € / m² / a.**

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr für die Straßenentwässerung entsteht zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 6 Abrechnung und Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 30. Juni. Die Gebühr ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Steinbach-Hallenberg die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt am: 22.12.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

Markus Böttcher
Bürgermeister

